



## **Satzung der Universität Ulm über die Erhebung von Gebühren zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg**

**vom 14. Dezember 2010**

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457) hat der Senat am 09.12.2010 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 14.12.2010 zugestimmt.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Nach der Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wird ein freiwilliger Studierfähigkeitstest (TMS), nach der Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor wird ein verpflichtender Studierfähigkeitstest (TMS) durchgeführt.

Die ITB Consulting GmbH, Bonn, hat die Testentwicklung und Testauswertung übernommen. Für die Durchführung dieses Studierfähigkeitstests erhebt die Universität Ulm eine Gebühr.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt 50,-- Euro pro Person.

### **§ 3 Schuldner, Fälligkeit**

Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinationsstelle für den TMS in Baden-Württemberg (an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg) wird der zum TMS Angemeldete aufgefordert, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 21. Januar auf dem Konto der Zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Näheres zu den Zahlungsmodalitäten wird dem Angemeldeten über den persönlichen Account mitgeteilt. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich.

#### **§ 4 Rückerstattung**

Nach verbindlicher Anmeldung ist keine Abmeldung mehr möglich. Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist erstmals für das Testverfahren zum Wintersemester 2012/13 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm über die Erhebung von Gebühren zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 27.11.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 04.12.2007, Seite 318 – 319, außer Kraft.

Ulm, 14. Dezember 2010

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling  
- Präsident -